



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 110/07

vom

31. Januar 2008

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Schlick, die Richter Dr. Kapsa, Dörr, Dr. Herrmann und die Richterin Harsdorf-Gebhardt einstimmig

beschlossen:

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, die Revision durch Beschluss nach § 552a ZPO zurückzuweisen.

Der Kläger hat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

- 1 Die Voraussetzung für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen entgegen der nicht näher begründeten Auffassung des Berufungsgerichts nicht vor. Die nach Teilrücknahme nur noch gegen die Beklagten zu 1 und 4 weiter verfolgte Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg.
- 2 Der Senat hat sich bereits in dem auch vom Berufungsgericht angeführten Urteil vom 15. Dezember 2005 - III ZR 424/04 (NJW-RR 2006, 611 = WM 2006, 423) mit der Haftung der erstbeklagten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des als Prüfer tätig gewordenen Beklagten zu 4 - des damaligen Beklagten zu 2 - wegen der im Prospekt abgedruckten Bestätigungsvermerke befasst und Schadensersatzansprüche der Anleger aus allen in Betracht kommenden Grün-

den (insbesondere Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, Prospekthaf-
tung und unerlaubte Handlung) verneint. Daran ist festzuhalten (siehe auch Se-
natsurteil BGHZ 167, 155 = NJW 2006, 1975). Die entscheidungserheblichen
Rechtsfragen sind dadurch geklärt. Wesentliche neue Gesichtspunkte enthalten
weder das Berufungsurteil noch die Begründung der Revision. Das gilt auch für
die Beteiligung des Beklagten zu 4 an der sog. "Sechser-Runde" und die hier-
aus gewonnenen Kenntnisse. Auf die vom Berufungsgericht zusätzlich vernein-
te Schutzbedürftigkeit des Klägers wegen gleichwertiger Ansprüche gegen die
S. GmbH kommt es nicht an. Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht
schließlich einen Ursachenzusammenhang zwischen dem - unterstellt - fehler-
haften Prospektauftritt der Beklagten zu 1 und der Anlageentscheidung des
Klägers verneint. Es trifft zwar zu, dass nach der Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs für die Ursächlichkeit eines Prospektfehlers die Lebenserfahrung
spricht (Senatsurteil vom 9. Februar 2006 - III ZR 20/05, NJW-RR 2006, 685,
687 m.w.N.). Das hat das Berufungsgericht jedoch nicht verkannt und für den
Streitfall entscheidend darauf abgestellt, dass im Zeitpunkt der Anlageentschei-
dung des Klägers der testierte Jahresabschluss bereits mehr als zwei Jahre
zurückgelegen habe und bei der hier maßgebenden Entwicklung börsennotier-
ter Werte sowie nur eingeschränkt absicherbarer Prognoseentscheidungen
deswegen keine relevante Bedeutung mehr gehabt habe. Eine solche Einschät-
zung ist als tatrichterliche Würdigung trotz der im Senatsurteil vom
15. Dezember 2005 (aaO) in einem Parallelfall geäußerten Zweifel vertretbar
und von der Revision darum hinzunehmen. Es ist auch nicht ersichtlich,

dass das Berufungsgericht dabei wesentlichen Sachvortrag des Klägers über-
gangen hätte.

Schlick

Kapsa

Dörr

Herrmann

Harsdorf-Gebhardt

Vorinstanzen:

LG Nürnberg-Fürth, Entscheidung vom 21.12.2005 - 1 O 540/05 -

OLG Nürnberg, Entscheidung vom 13.03.2007 - 1 U 258/06 -